

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Höfken, Michaela Hustedt, Steffi Lemke, Egbert Nitsch (Rendsburg), Dr. Jürgen Rochlitz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Umweltorientierte Neuausrichtung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das bisherige Pflanzenschutzgesetz wird seinem Titel „Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen“ nicht gerecht, denn es regelt vorrangig die Anwendung und Vermarktung von Pestiziden sowie die Abwehr von Risiken und Gefahren, die von Pestiziden ausgehen können. Der Schutz der Kulturpflanzen, der Umwelt und der biologischen Vielfalt sind dagegen bisher nachrangig und wenig verfolgte Ziele. Um diese Ziele in das Pflanzenschutzgesetz zu integrieren, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- ein Pestizid-Reduktionsprogramm zur deutlichen Verringerung der Anwendung von Pestiziden in Deutschland mit folgenden Kernbereichen aufzustellen:
 - Die Zulassung von in der Umwelt akkumulierenden, wassergefährdenden und gesundheitsschädlichen Pestiziden ist innerhalb von zwei Jahren zurückzuziehen. Liegen eindeutige wissenschaftliche Erkenntnisse über die o. g. Auswirkungen vor, sind die betreffenden Pestizide unverzüglich zu verbieten;
 - eine Verpflichtung zur Registrierung von Art und Menge der in Deutschland in Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft und sonstigen Bereichen ausgebrachten Pestizide ist vorzuschreiben;
 - ein Anwendungsverbot für Pestizide in privaten Kleingärten, begrünten Dachflächen, Fassaden, Friedhöfen, Park-, Sport-, Grünanlagen und Freilandflächen, die kommerziell genutzt werden, sowie in Natur- und Wasserschutzgebieten ist festzuschreiben;
 - die Vermarktung von Pestiziden durch Versandhandel, Baumärkte, Gartencenter und andere Einzelhandelsunter-

- nehmen, einschließlich des Fachhandels für private Anwender, ist zu verbieten;
- die Einführung einer Vor-Ort-Beratungspflicht für die Anwender von Pestiziden ist zu definieren, um häufige Anwendungsfehler zu vermeiden;
 - die „Gute fachliche Praxis“ hinsichtlich des Pestizideinsatzes in den wichtigsten fachlichen und sachlichen Eckpunkten (Mindestabstände zu Oberflächengewässern, biologische und mechanische Pflanzenschutzverfahren, Führen einer Acker Schlagkartei, Verzicht auf prophylaktische Maßnahmen u. a.) im Pflanzenschutzgesetz zu formulieren und die Detailfragen in einer Rechtsverordnung zu definieren, damit sie einheitlich in die Praxis umgesetzt und überprüfbar wird;
 - die Zulassung von Pestiziden zukünftig zusätzlich von dem eindeutigen Nachweis der Notwendigkeit des Einsatzes der betreffenden Wirksubstanz bzw. Handelsprodukt abhängig zu machen. Dabei können nicht mehr nur die Sollbestimmungen zur Einhaltung des Integrierten Pflanzenschutzes und die „Gute fachliche Praxis“ zugrunde gelegt werden, sondern es sollen weitergehende Nachweise in Anlehnung einer Umweltverträglichkeitsprüfung über die gesamte Produktlinie berücksichtigt werden. Für die Zulassung von Pestiziden ist zukünftig eine Testphase mit beschränkter Zulassung für die Dauer von drei Jahren vorzusehen. In diesem Zeitraum darf die Wirksubstanz bzw. das Präparat nur in einem engumgrenzten Gebiet unter Verwendung einer definierten Menge eingesetzt werden. Das Verhalten des Pflanzenschutzmittels in der Umwelt und die Wirkungen auf Lebewesen sollen dabei genau untersucht werden. Eine allgemeine, zeitlich begrenzte Zulassung darf erst nach Vorliegen positiver Untersuchungsergebnisse erteilt werden. Zusätzlich soll ein Monitoring in den ersten fünf Jahren der allgemeinen Zulassung des Wirkstoffes nachteilige Wirkungen des Einsatzes erfassen, um ggf. die Zulassung nicht zu verlängern bzw. zurückzuziehen;
 - die Erarbeitung von Konzepten zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung von Kulturpflanzen mit biologischen, pflanzenzüchterischen sowie anbau- und kulturtechnischen Maßnahmen vorrangig zu fördern und damit eine Verminderung des Pestizideinsatzes zu bewirken;
 - gleichzeitig die mit der Unterzeichnung der Agenda 21 zum Schutz der biologischen Vielfalt eingegangenen Verpflichtungen auch im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes zu verankern und in die Praxis umzusetzen;
 - Wasser einschließlich der Oberflächenwässer grundsätzlich als schützenswertes Gut zu definieren. Der gesundheitsvorsorgende Trinkwassergrenzwert von 0,1 µg Pestizidwirkstoff pro Liter ist auf alle Grundwässer auszudehnen. Auch der Boden ist als schützenswertes Gut zu definieren;
 - Regelungen innerhalb des Pflanzenschutzgesetzes vorzusehen, die Daten und Unterlagen zur Human- und Ökotoxikologie und zum Verbleib von Pestiziden sowie zu produzierten,

exportierten und ausgebrachten Mengen der Öffentlichkeit zugänglich machen;

- den Pestizidexport an die gleichen Bedingungen der Zulassung und Anwendung wie in Deutschland zu knüpfen und damit verbunden eine Überwachung der Exporte und Vorschriften zu installieren;
- gentechnisch veränderte Mikroorganismen und Pestizide, die mit solchen Mikroorganismen hergestellt werden, vom Einsatz in der Landwirtschaft auszuschließen.

Bonn, den 10. September 1997

Ulrike Höfken

Michaela Hustedt

Steffi Lemke

Egbert Nitsch (Rendsburg)

Dr. Jürgen Rochlitz

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Pflanzenschutzgesetz ändert wenig an seiner bisherigen Ausrichtung. Nach wie vor steht die Regelung der Vermarktung und der Umgang mit Pestiziden im Vordergrund, wobei der Schutz der Kulturpflanzen, der Umwelt und der biologischen Vielfalt vernachlässigt wird.

Die Bundesregierung ist in den letzten Jahren zahlreiche internationale Vereinbarungen eingegangen, die auch das Pflanzenschutzgesetz berühren. Eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes ist daher längst überfällig. Bei der Novellierung des deutschen Pflanzenschutzgesetzes sind der „Internationale Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisationen der Vereinten Nationen (FAO) sowie das von der EU verabschiedete „Prior Informed Consent (PIC)“-Verfahren im Rahmen der Verordnung betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien zu berücksichtigen. Mit der Verabschiedung der Agenda 21 und der Ratifizierung der Konvention zur biologischen Vielfalt ist die Bundesrepublik Deutschland Vertragsstaat und hat die Vorgaben bei der Novellierung des deutschen Pflanzenschutzrechts zu beachten und umzusetzen.

Die Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes muß angesichts der von Pestiziden ausgehenden Gefahren und Risiken für Mensch und Umwelt einem vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitsschutz Rechnung tragen und eine umweltorientierte Neuausrichtung ermöglichen. Dies ist u. a. aus folgenden Gründen notwendig:

- Aufgrund der vielfach festgestellten Belastungen des Grund- und Trinkwassers und der Nahrungsmittel mit Pestiziden und

den gesundheitlichen und ökotoxikologischen Auswirkungen ist es notwendig, alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Verminderung des Pestizideinsatzes zu ergreifen und ein entsprechend wirksames Pestizid-Reduzierungsprogramm zu erlassen, wie es beispielsweise in Dänemark, Schweden und den Niederlanden praktiziert wird.

- Eine einheitliche Umsetzung der „Guten fachlichen Praxis“ ist hinsichtlich des Pestizideinsatzes nicht durch Veröffentlichung einer „Empfehlung“ im Bundesanzeiger zu gewährleisten, sondern muß in den Eckpunkten bereits im Pflanzenschutzgesetz eindeutig definiert werden. Detailregelungen sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden.
- Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, daß Pflanzenschutzmittel für einen Zeitraum von drei Jahren zugelassen werden dürfen, auch wenn über ihr Verhalten in der Umwelt noch keine abschließenden Untersuchungen vorliegen. Dieses Vorgehen ist strikt abzulehnen, da eine derartige Pestizidzulassung zu einer Aufweichung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes führt und einer Zulassung zweiten Ranges entspricht. Vielmehr ist es notwendig, das bisher durchgeführte Zulassungsverfahren beizubehalten und anschließend zusätzlich eine zeitlich und räumlich engbegrenzte Zulassung einzuführen, um das Auftreten von Rückständen in Lebensmitteln, das Verhalten in den Medien (Boden, Wasser, Luft) und die Wirkungen auf Lebewesen zu untersuchen. Eine allgemeine Zulassung kann anschließend nur bei positiven Untersuchungsergebnissen erfolgen, wobei sich nach der allgemeinen Zulassung ein fünfjähriges Monitoring anschließt.

In der Agenda 21 wird als optimale Lösung für die Zukunft ein Pflanzenschutz angesehen, der die biologische Bekämpfung, Wirtspflanzenresistenz und angepaßte Anbaumethoden miteinander verknüpft und die Anwendung von Pestiziden auf ein Minimum reduziert. In der Konvention über die biologische Vielfalt werden die nachhaltige Nutzung und der Erhalt der biologischen Vielfalt als Ziel formuliert. Die Bundesregierung ist aufgefordert, diese Ziele auch bei der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes einfließen zu lassen und in die Praxis umzusetzen.

- Der Schutz der Gewässer ist lückenhaft, weshalb Wasser in seiner Gesamtheit zu schützen ist. Während Grundwasser als schützenswertes Gut definiert ist, findet Oberflächenwasser im Sinne dieser Definition keine Berücksichtigung, obwohl die Zielsetzung der EU-Richtlinie 91/414/EWG dieses miteinbezieht und die Vermeidung von nachteiligen Einflüssen ausschließen soll. Der Europäische Gerichtshof hat 1995 entschieden, daß das Grundwasser flächendeckend – und nicht wie ursprünglich vorgesehen – nur in Trinkwassereinzugsgebieten geschützt werden muß. Die Gewässerschutzziele der Zulassung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nicht im Widerspruch stehen.
- Gentechnisch veränderte Mikroorganismen und Pestizide, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen herge-

stellt werden, sind nach dem gültigen Pflanzenschutzgesetz nicht vom Einsatz in der Landwirtschaft ausgeschlossen. Die Risiken für Mensch und Umwelt beim Einsatz von genmanipulierten Mikroorganismen und daraus hergestellten Pestiziden sind nicht quantifizierbar und sind deshalb abzulehnen.

